



Allgemeine Satzungen der Musiklehranstalt „Spielstatt“ Fassung vom 29.08.2012

Vertragsrecht:

Unterrichtsbedingungen

Diese Unterrichtsbedingungen sind Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages werden Unterrichtsbedingungen anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

1. Aufgabe und Errichtung

1.1. Die Aufgabe der Musiklehranstalt „Spielstatt“ ist es, vorzugsweise Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Das Ziel des Unterrichts ist Wünsche zu formen, Interessen festzustellen, musikalische Veranlagungen zu entwickeln und einen jeweils einzigartigen Platz in der Welt der Musik zu finden.

1.2. Die Musiklehranstalt „Spielstatt“ wird als gemeinnütziger Verein betrieben. Die Geschäftsadresse, sowie die Adresse der Unterrichtsräume ist die Kaiserstrasse 10, in 1070 Wien.

2. Pädagogischer Aufbau

Die Ausbildung an der Musiklehranstalt „Spielstatt“ geschieht in folgenden Formen:

2.1. Einzelunterricht:

2.1.1 Für die kleinsten Anfänger ist es ein allmählicher Übergang von der Gehörbildung und allgemeiner Musikerziehung zu musikspezifischen Arbeitsformen.

2.1.2. Bei den Kindern, deren Unterricht auf bereits angeeignetem Wissen und Können aufbaut, wird der Schwerpunkt auf Einübung des Repertoires gelegt, welches den Wünschen und Vorlieben des Schülers entspricht, wobei die Einübung eines bestimmten Pflichtprogramms empfohlen wird. Dieses Programm wird vom Pädagogen persönlich für den jeweiligen Schüler zur Verbesserung seiner Fähigkeiten und Entwicklung seiner Aufführungskunst erarbeitet.

2.1.3 Für den Erwachsenenunterricht liegt ein Originalprogramm zur intensiven Aneignung der Spielkunst vor, welches berufsbedingten Zeitmangel berücksichtigt und systematische Aufbereitung des Materials zu Hause vorsieht.

2.2 Gruppenunterricht

Diese Unterrichtsform ist nur möglich, wenn jeweils zwei Schüler vorhanden sind, die im Alter und Unterrichtsstand zueinander passen und der Wunsch besteht diese Unterrichtsform in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter zusammen mit dem zuständigen Lehrer.

Alle Unterrichtsformen beinhalten Basiseinschulung der Musiktheorie in Kombination mit praktischem Hinarbeiten auf die jeweilige Zielsetzung des Schülers.

3. Unterrichtsjahr

3.1. Das Unterrichtsjahr der Musiklehranstalt „Spielstatt“ beginnt am Tag des Schuljahresbeginns der öffentlichen, allgemein bildenden Schulen und läuft bis 31. August des Folgejahres. Der reguläre Unterricht findet im Zeitraum vom September bis Ende Juni statt.

3.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen Wiens gilt auch für die Musiklehranstalt „Spielstatt“.

4. Aufbau des Unterrichtsjahres

4.1 Das Unterrichtsjahr ist in zwei Semester aufgeteilt. Während dieser Zeit werden mehrere Projekte erarbeitet. Jeweils zu Semesterende ist ein Konzert geplant, der den Schülern Möglichkeit gibt, das einstudierte Programm vor Publikum aufzuführen.

5. Allgemeiner Aufbau des Unterrichts

5.1 Das Unterrichtsjahr besteht aus einem Minimum von 36 Unterrichtseinheiten pro Schüler.

5.2 Bei Kindern werden diese Einheiten abhängig von Schulplan und mit Berücksichtigung von Feiertagen und Ferien über das Unterrichtsjahr aufgeteilt.

5.3 Bei Erwachsenen erfolgt die Aufteilung der 36 Unterrichtseinheiten flexibel. Die Stunden werden unabhängig von den Schulferien über das ganze Unterrichts bis inklusive August aufgeteilt. Diese Unterrichtsform verlangt, dass der Schüler im Voraus einen Monatsplan erstellt und diesen dem Lehranstaltsleiter vorlegt. Einzelstunden sind sowohl im Laufe des Semesters als auch in den Ferien nach Anfrage buchbar und werden nach der gesonderten Einzelstundentaxen verrechnet.

5.4 Musiklehranstalt „Spielstatt“ bietet die Möglichkeit auch in Juni und August zusätzlich zu den 36 Unterrichtseinheiten des regulären Unterrichtsjahres Unterricht zu nehmen. Diese zusätzlichen Unterrichtseinheiten werden dann nach einem speziellen Tarif verrechnet.

5.5 Musiklehranstalt bittet den Kindern die Möglichkeit an österreichischen musikalischen Wettbewerben teilzunehmen. Die Anmeldung zu einem Wettbewerb hat nach Absprache mit dem zuständigen Lehrer mindestens 4 Monate vor dem Auftrittstermin im Büro der Musiklehranstalt zu erfolgen. Zusätzlich zu regulärem Unterricht wird in diesem Fall ein Wettbewerb-Vorbereitungskurs gebucht, der 4 Unterrichtseinheiten und ein Vorspielen im Konzertsaal beinhaltet.

6. Unterrichtserteilung

6.1. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich, von Montag bis Samstag statt. Die Unterrichtseinheiten (=Unterrichtsstunden) umfassen wahlweise 50 (für Anfänger) oder 60 Minuten (für Fortgeschrittene) und 30 Minuten für Vorschulkinder und Gitarrenschüler. Der Gruppenunterricht und der Unterricht für Vorschulkinder kann in verschiedenen zeitlichen Kombinationen erteilt werden.

6.2. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

6.3. Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt.

6.3.1 Lehranstalt „Spielstatt“ bietet die Möglichkeit zwei aus triftigen Gründen versäumte

Unterrichtseinheiten nachzuholen. Hierzu werden spezielle Gutscheine ausgestellt. Der Lehnanstaltsleiter behält sich das Recht vor, bei wiederholten Absagen und berechtigten Zweifeln an der Begründung des Fehlens, Stunden nicht nachzuholen. Für die Sommerpause werden keine Gutscheine ausgestellt. Die Gutscheine gelten nur für ein Unterrichtsjahr ab Ausstellungsdatum.

6.4 Jede Stunde, die durchs Verschulden des Lehrers ausfällt, wird nachgeholt.

6.4.1 Lehrerververtretungen sind möglich.

6.5. Die von der Musiklehranstalt „Spielstatt“ eingesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

7. Teilnahme

7.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musiklehranstalt „Spielstatt“ ist ab Alter von 6 Jahren möglich, jedoch können Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden (nach der Besprechung mit dem Lehrer).

7.2. Die Musiklehranstalt „Spielstatt“ kann auch Erwachsene für Unterricht aufnehmen.

7.3. Es besteht die Möglichkeit per 10er-Block semesterweise Unterrichtseinheiten zu buchen. In diesem Falle gelten für den Unterricht gesondert vereinbarte Preise, die der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen sind. Diese schließen weder Projekt-, noch Konzerteilnahmen ein. Außerdem ist dieser Unterrichtsmodus nicht mit dem Erwerb eines Zeugnisses am Ende des Kurses verbunden.

8. Anmeldung, Abmeldung, Kündigung, Stilllegung, Änderung

8.1. Anmeldungen und Abmeldungen sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musiklehranstalt „Spielstatt“ rechtswirksam.

8.2. Anmeldungen sind jeder Zeit möglich. Erfolgt die Anmeldung kurz vor Semesterbeginn oder während des laufenden Semesters, ist eine Aufnahme nur möglich, wenn noch Plätze frei sind. Zur Anmeldung benötigen Sie das ausgefüllte Aufnahmeformular, welches Bekanntschaft mit den Satzungen sowie Gebührenordnung voraussetzt. Das Formular erhalten Sie in der Kaiserstrasse 10, 1070 Wien oder im Internet unter www.spielstatt.at.

8.3. Abmeldungen sind am Ende des laufenden Semesters unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

8.4. Der Unterrichtsvertrag zwischen dem Schüler und Musiklehranstalt „Spielstatt“ e.V. tritt mit der verbindlichen Unterfertigung des Aufnahmeantrags seitens des Schülers und der Anmeldebestätigung seitens Musiklehranstalt in Kraft und verlängert sich automatisch für das nachfolgende Unterrichtsjahr, wenn keine schriftliche Abmeldung bis 30.Juni erfolgt.

8.5. Muss der Schüler aus wichtigen Gründen (wie längere Krankheit, Umzug oder a.) den Unterricht längere Zeit unterbrechen, kann eine Stilllegung vereinbart werden. Dabei werden überzahlter Gebühren bei der Unterrichtsfortsetzung entsprechend verrechnet. Liefert der Schüler einen wichtigen Grund für die sofortige Kündigung des Vertrages, so entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung.

8.6. Änderungen der Anschrift, Telefon oder Bankverbindung sind unmittelbar der Lehrstaltleitung mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Kostenverursachers/Zahlungspflichtigen.

8.7. Im Falle einer monatlichen Bezahlung per Einzugsermächtigung bzw. Lastschrift und einer missglückten Abbuchung bzw. Lastschrifteinzug, ist der Kunde verpflichtet den fälligen Betrag unverzüglich und zuzüglich sämtlicher anfallender Steuern und Zinsen zu entrichten. Im Falle einer wiederholten Misslingen der Abbuchung, ist die Musiklehranstalt „Spielstatt“ berechtigt dem Kunden die monatlichen Bezahlungen zu verwehren und ihn zwingend auf eine semesterweise Bezahlung umzustellen.

9. Aufnahmegebühr

9.1. Eine einmalige Aufnahmegebühr entfällt bei einer Erstanmeldung, bei Folgeanmeldungen beträgt diese 30 Euro.

10. Lehrmittel

10.1. Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

10.2. Die Unterrichtsmaterialien werden im Laufe des Unterrichtsjahres zur Verfügung gestellt. Außerdem wird bei der Anschaffung zusätzlicher Lehrmaterialien beratschlagt bzw. Hilfe geleistet.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während des Unterrichtes und bei der Teilnahme an Veranstaltungen irgendwelcher Art besteht für die Musiklehranstalt „Spielstatt“ nicht. Da es sich um außerschulische Betätigung an einer Ergänzungsschule handelt, unterliegt der Schulbesuch nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Stadt schließt Haftung aus, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden ihrer Mitarbeiter vorliegt. Es wird den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern daher der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen.

13. Benutzungsentgelte

13.1 In Ergänzung zu diesen Satzungen ist die in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

13.2 Die Satzungen mit den vorstehend aufgeführten Änderungen treten mit Wirkung ab Beginn des Unterrichtsjahres 2013/2014 am 01. September 2014 in Kraft.

Gebührenordnung

1.1 Das Unterrichtsentsgelt wird grundsätzlich als Monatsbetrag festgesetzt mit der Maßgabe, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird. Der Höhe der Unterrichtsentsgelte liegt der Jahresaufwand für die Erteilung des Unterrichts zu Grunde, der sodann auf zwölf Monate gleichmäßig verteilt wird. Die Unterrichtsentsgelte sind deshalb auch für die Ferienzeit zu zahlen.

1.2 Im Falle der zusätzlichen Unterrichtseinheiten während der Sommerpause, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Zur Zahlung des Unterrichtsgeldes sind die Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Gebührensschuldner ist bei minderjährigen Schülern der Erziehungsberechtigte.

1.4. Ferien, Feiertage und Verhinderungen des Schülers ändern nichts an der Gebühr. Falls der Unterricht auf Grund einer Verhinderung des Schülers von ihm nicht wahrgenommen werden kann (kurze Krankheit, Urlaub, Geburtstag usw.), bleibt eine Unterrichtsgebühr davon unbeeinflusst.

1.5. Im Fall einer Kündigung sind die Unterrichtsgebühren bis zum Kündigungsfrist zu zahlen.

1.6. Wird das Unterrichtsgeld nicht bzw. nicht pünktlich entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

1.6. Zahlungsmöglichkeiten:

- 1) Barzahlung des Gesamtbetrages eines Semesters im Büro der Musiklehranstalt
- 2) Überweisung des Gesamtbetrages eines Semesters
- 3) Zahlung per Lastschrift

1.7. Die Unterrichtsgebühren werden bei einer monatlichen Bezahlung (also 12 Mal im Jahr) im Vorhinein fällig und immer zum 03. jeden Monats vom Konto abgebucht. Im Falle einer semesterweisen Bezahlung sind die Fälligkeitstermine der 03. September bzw. der 03. Februar eines Jahres, wobei der Einstieg ins bereits laufende Semester nur nach dem Einzelstundentarif möglich ist. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig eingebracht, so ist der Schüler bis zur Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht berechtigt am Unterricht teilzunehmen. Darüber hinaus ist die Musiklehranstalt „Spielstatt“ bei nicht rechtzeitiger Bezahlung berechtigt das Vertragsverhältnis nach Setzung einer 7-tägigen Nachfrist schriftlich zu kündigen. Hierbei ist der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte verpflichtet, die bis zum Kündigungstermin fällig gewordenen bzw. werdenden Gebühren zu bezahlen.